

# **Gemeinden Flerden und Tschappina**

## **Erneuerung Güterstrassennetz**

### **Grundsätze der Restkostenverteilung**

#### **1. Allgemeines**

Nach Art. 33 Abs. 1 Meliorationsgesetz (MelG) sind die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten auf die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Nutzens zu verteilen.

Das Bezugsgebiet, die zu erneuernden Strassen, die betroffenen Gebäude und die landwirtschaftliche Nutzfläche sind auf dem Plan Nr. 1089.8, Erneuerung Güterstrassennetz, Grundsätze der Restkostenverteilung festgelegt. Die Kosten und deren Finanzierung gehen aus der beigelegten Tabelle hervor. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Restkostenverteilung.

Für die Restkostenberechnung ist der Kostenanteil pro Gebäude, pro Normalstoss und pro Flächenanteil (m<sup>2</sup>) massgebend. Die berechneten Beiträge pro Grundeigentümer können Abweichungen erfahren, sofern im Einsprache- oder Rekursverfahren Änderungen vorgenommen werden müssen oder die zu verteilenden Restkosten sich verändern.

Dritte können ebenfalls zu Beitragsleistungen herangezogen werden, sofern und soweit ihnen aus dem Unternehmen ein besonderer Vorteil erwächst.

Dritte haben im Rahmen des Kostenverteilungsverfahrens dieselben Rechte, wie die andern.

Die öffentliche Interessenz der Gemeinde beträgt 75%. Aufgrund der hohen öffentlichen Interessenz beträgt der Anteil der Gemeinde für die Erschliessungsstrasse Nr. 1, Heinzenbergstrasse – Dorfbach Mulinars (kantonale Verbindungsstrasse – Bauzone Flerden), 90%.

#### **2. Gebäude**

Ganzjährig bewohnte Wohnbauten ausserhalb der Bauzone und Gebäude (Ökonomie- resp. Wohnbauten) innerhalb der Bauzone sind pauschal mit Fr. 5'000.00 zu belasten.

Nicht dauernd bewohnte sowie nicht landwirtschaftlich genutzte Wohnbauten ausserhalb der Bauzone sind pauschal mit Fr. 4'000.00 zu belasten.

#### **3. Alpen**

Die Alpen werden nach Normalstössen belastet.  
Pro Normalstoss werden Fr. 500.- belastet.

#### **4. Wald und übrige Flächen**

Wald und übrige Flächen werden mit einem Beitrag von Fr. 0.06 pro m<sup>2</sup> belastet.

#### **5. Minimalbeitrag**

Jeder Grundeigentümer entrichtet einen Minimalbeitrag von Fr. 300.00.

#### **6. Landwirtschaftliche Nutzflächen**

Die verbleibenden Restkosten werden pro m<sup>2</sup> auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt. Je nach den jeweiligen Subventionsansätzen sind mit Kosten von Fr. 0.10 bis Fr. 0.15 pro m<sup>2</sup> zu rechnen.

Die Schätzungskommission hat die Kompetenz, bei Bedarf Parzellen höher oder tiefer zu belasten.

#### **7. Teilzahlungen**

Die Gemeinde kann von den Grundeigentümern ab Beginn des Unternehmens Teilzahlungen erheben. Der Gemeindevorstand bestimmt deren Höhe.

Die Teilzahlungen werden gemäss den voraussichtlichen Restkosten festgesetzt und sind im Zeitpunkt der Rechnungsstellung fällig.

Bei Handänderungen im Bezugsgebiet werden bereits entrichtete Teilzahlungen dem neuen Grundeigentümer angerechnet.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....

Der Präsident

Der Aktuar